OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651432/3/SCH/KA

Datum:
Linz, 22. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn J S, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.4.2019, VerkR21-794-2019/LL, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Beschwerdeführer (Bf) mit Bescheid vom 12.4.2019, VerkR21-794-2019/LL, in Bestätigung eines vorangegangenen Mandatsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, BE, C1E, CE und F mangels gesundheitlicher Eignung entzogen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Die Akten lassen erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung die in der ggst. Bestimmung angeführten Rechtsvorschriften nicht widersprechen.

3. Auslösender Anlass für das ggst. Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung war ein Vorfall gewesen, wo der Bf einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hatte. Er meldete diesen Vorfall bei der zuständigen Polizeiinspektion, wonach Beamte mit ihm zur vermeintlichen Unfallstelle fuhren. Der Bf konnte sich nicht mehr genau erinnern, wo sich der Unfall zugetragen hatte. Die weiteren Ermittlungen der Polizeiorgane brachten allerdings ein Ergebnis dahingehend, dass der Bf über eine Verkehrsinsel gefahren sein musste und dabei einen Blumentrog verschoben hatte. An seinem Fahrzeug entstand ein korrespondierender Sachschaden.

Bei der Fahrt zur Unfallörtlichkeit ist den Beamten aufgefallen, dass der Bf dem Lenker eines LKW den Vorrang insofern nahm, als er ihn durch den Abbiegevorgang zum unvermittelten Bremsen nötigte. Anschließend angesprochen auf diesen Vorfall gab der Bf an, den LKW übersehen zu haben.

Desweiteren ist der Bf amtsärztlich untersucht worden und hat er auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme beigebracht. In dieser heißt es:

„Herr S ist aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B „nicht geeignet“.

Eine Verbesserung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit ist aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Untersuchten nicht mehr zu erwarten. Um

Kompensationsmöglichkeiten im Verkehrsgeschehen, welche sich aus der langjährigen unauffälligen Verkehrsvorgeschichte ergeben können, direkt beobachtbar zu machen, ist die Durchführung einer Beobachtungsfahrt in Erwägung zu ziehen."

Amtsärztlicherseits wurde allerdings die Sinnhaftigkeit einer Beobachtungsfahrt nicht gesehen. Laut entsprechendem Gutachten würden schon die Beobachtungen, die zur Veranlassung einer amtsärztlichen Untersuchung geführt haben, zeigen, dass beim Bf – Jahrgang 1924 - offenbar erhebliche Einschränkungen in der Beobachtungsfähigkeit bestehen. Er hat immerhin einen LKW nicht wahrgenommen, sodass das entsprechende Problem bei Verkehrsteilnehmern unterhalb dieser Größenordnung noch mehr zu erwarten ist.

Der Bf hat den verkehrspsychologischerseits in Erwägung gezogenen Vorschlag einer Beobachtungsfahrt aufgegriffen und in seinem Rechtsmittel darauf hingewiesen.

4. Zumal nach der Rechtslage gemäß § 8 Abs. 2 FSG eine Beobachtungsfahrt erforderlichenfalls allerdings nur dann anzuordnen ist, wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung des Betreffenden nicht getroffen werden kann, ist der Bf mit hg Schreiben vom 10.5.2019 hierauf hingewiesen worden. Da amtsärztlicherseits keine Notwendigkeit für eine Beobachtungsfahrt zur Erstellung des Gutachtens gesehen wurde, ist auch nach Ansicht des LVwG Oö. eine solche Vorgehensweise nicht geboten bzw sinnvoll, was dem Bf im obgenannten Schreiben auch mitgeteilt wurde.

Es wurde ihm im Sinne des § 18 Abs. 5 FSG-Gesundheitsverordnung die Möglichkeit eingeräumt, eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung durchzuführen, zumal der Bf bei der oa Untersuchung instruktionswidrige Bearbeitungsstrategien an den Tag gelegt hat. Allenfalls könnte dieses Problem bei einer neuerlichen Untersuchung dann nicht mehr auftreten.

Von dieser Möglichkeit hat der Bf allerdings nicht Gebrauch gemacht, sodass sich die Gutachtenslage unverändert so darstellt, wie sie bereits zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung gegeben war. Damit kann an der Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens keinesfalls gezweifelt werden und war dieses auch der Entscheidung durch das LVwG Oö. zugrundezulegen.

Der Beschwerde konnte sohin keinen Erfolg beschieden sein.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön